

Belgard-Poljiner Kreisblatt

No. 29

Mittwoch, den 14. April

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Butter- und Milchlieferung.

Bei vielen Landwirten scheint die Ansicht verbreitet zu sein, daß in nächster Zeit die öffentliche Zwangsbewirtschaftung mit Butter und Milch aufhören soll. Demzufolge hat die Butter- und Milchablieferung in der letzten Zeit an die öffentlichen Sammelstellen ganz erheblich nachgelassen. Hierdurch ist die mangelhafte Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Fett weiter bedroht.

Die Zwangsbewirtschaftung muß bei dem bitteren Ernst unserer Lage auf dem Gebiete der Butter- und Milchversorgung weiter bestehen und ertragen werden.

Ich muß von den Landwirten erwarten, daß sie sich des vollen Ernstes der Lage in der Butter- und Milchversorgung bewußt bleiben und ihren Pflichten in vollem Umfange nachkommen.

Gegen Landwirte, die ihre Pflicht nicht erfüllen, muß ich geeignete Zwangsmittel anwenden.

Belgard, den 9. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Kühlung der Milch!

Seit einiger Zeit wird aus den Kreisen der Bevölkerung über das Gerinnen der Vollmilch geklagt und es ist zu befürchten, daß dieser Uebelstand sich bei der wärmeren Witterung noch vergrößern wird. Hierdurch geht den Kindern und Kranken die zu ihrer Ernährung so dringend nötige Vollmilch verloren, zumal Ersatz nicht gewährt werden kann. Ich ersuche deshalb alle Landwirte, die ihre Milch an die Molkereien abzuliefern haben, die Milch sofort nach dem Melken gut zu kühlen. Dies geschieht am besten in Milchkühlapparaten oder die Kannen sind in kaltes, fließendes Wasser zu stellen. Ist kein fließendes Wasser vorhanden, dann muß mindestens 3mal in der ersten Stunde frisches Brunnenwasser aufgefüllt werden, nachdem zuvor das warm gewordene Wasser abgelassen ist.

Der Kühlraum oder Aufbewahrungsort der Abendmilch über Nacht muß kühl und luftig und frei von jedem schlechten Geruch und Dunste sein. Um das Hineinfallen von Fliegen und sonstigem Anzeigefier in die offenen Kannen zu verhindern, sind letztere möglichst mit einem Drahtschugdeckel zu belegen.

Alle Milchgeschirre, Kannen, Eimer, Sieb u. s. w. müssen nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig gereinigt und gut getrocknet werden, damit sich keine Säure an-

setzt, welche die Milch für die Molkerei unbrauchbar macht. Alle diese Geschirre dürfen nur zum Milchgebrauch benutzt werden. Wenn auch Erschwerungen vieler Art vorhanden sind, sie müssen und können bei gutem Willen überwunden werden; denn die Landwirte müssen auch bedenken, daß die Molkereien einwandfreie Magermilch, welche zur menschlichen Ernährung und zur Aufzucht von Kälbern und Schweinen unbedingt notwendig ist, nur von frischer und süßer Vollmilch erzeugen können. Die Landwirte müssen bedenken, daß ein jeder Tropfen Milch für Kinder und Kranke dringend benötigt wird.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Hinweis für die Landwirte genügen wird, um frische und einwandfreie Vollmilch an Molkereien zu liefern.

Belgard, den 12. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Aufruf!

An die Landwirtschaft!

Nachdem der Generalstreik erledigt ist, richtet die Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmervereinigungen die dringende Mahnung an die landwirtschaftliche Arbeiterschaft, die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen. Der der Arbeiterschaft aufgezwungene Generalstreik fiel in die Zeit der dringendsten Bestellungsarbeiten. Wenn das deutliche Volk bestehen will, muß alles geschehen, um die versäumte Arbeit nachzuholen. Dies ist notwendig zur Sicherung der Volksernährung.

Daher ersuchen wir die landwirtschaftliche Arbeiterschaft, soweit nur irgend möglich, in den nächsten Wochen Ueberstunden zu leisten. Es handelt sich nicht um eine Verlängerung der üblichen Arbeitszeit, sondern darum, daß über die vertraglich festgelegten Arbeitsstunden hinaus soviel Ueberstunden geleistet werden, als erforderlich sind, um die rückständigen Bestellungsarbeiten nachzuholen. Daß diese über die vertraglich festgelegte Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden als Ueberstunden bezahlt werden, steht außer allem Zweifel.

Wie berichtet wird, sind im Anschluß an die politische Bewegung auch Teilstreiks wegen tariflicher Streitigkeiten ausgebrochen. Wir ersuchen, wegen tariflicher Streitigkeiten nicht in wilde Streiks einzutreten. Diese tariflichen Streitigkeiten müssen auf dem Verhandlungswege erledigt werden. Wo die Verhandlungen durch die politischen Ereignisse eine Unterbrechung erfahren haben, ersuchen wir dieselben im gegenseitigen Vertrauen und verzüglich wieder aufzunehmen. Ehe zu wirtschaftlichen Kämpfen geschritten wird, die auch nur im Einverständnis mit der Leitung der Arbeitnehmerverbände erfolgen dürfen, müssen erst alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sein.

An die Arbeitgeber richten wir die Mahnung, in anbetracht der gespannten Lage Verhandlungen mit der Arbeiterschaft und deren Organisationen nicht abzulehnen. Ferner ersuchen wir die Arbeitgeber, keine Kündigungen und Entlassungen wegen

politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung vorzunehmen. Die in einzelnen Bezirken Deutschlands aus vorgenannten Gründen, auch dann, wenn dies nicht offen ausgesprochen wurde, vollzogenen Kündigungen sollten rückgängig gemacht werden, weil dies dazu beiträgt, in jenen Bezirken eine Beruhigung unter der Arbeiterschaft herbeizuführen.

Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen.
Reichsverband der Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen.
Deutscher Landarbeiterverband.
Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter.
Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperchaftsbeamten.
Verband der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kartoffellieferung.

Telegramm von der Stadtverwaltung Essen vom 8. April 1920.

D. Landrat Belgard.

Nach Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung ersuchen, um diese aufrechterhalten zu können, Stadt Essen sofort mit größeren Mengen Kartoffeln zu beliefern. Vorräte hier nicht vorhanden. Nachricht, daß Antrag entsprechend und wieviel Waggons kommende Woche abrollen Lebensmittelamt erbeten.
Stadtverwaltung.

Telegramm aus Stettin vom 8. April 1920.

Landrat Belgard.

Nachdem in Essen Stadt wieder Ordnung eingetreten ist, wird um vorzugsweise Belieferung in größtmöglichstem Umfange sofort ersucht. Bitte Veranlaßtes sowohl hierher als auch an Essen Stadt zu drahten.

Provinzialkartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 10. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kartoffellieferung.

Telegramm: Münster i. Westfalen, 5. April 1920.

An die Provinzialkartoffelstelle Stettin.

Bitte nach Maßgabe der aus den Zeitungen zu ersiehenden fortschreitenden Befreiung westlichen Industriegebiets von Kommunistenherrschaft zu veranlassen, daß Kartoffelversand, Lebensmittelversand dorthin in möglichst verstärktem Maße aufgenommen wird, die Not ist aufs höchste gestiegen, Brot und Kartoffeln fehlen stellenweise schon seit mehreren Tagen.
Oberpräsident.

Münster, den 8. April 1920.

Lebensmittelversorgungsstellen der Provinz und Regierungsbezirke wieder in vollem Umfange tätig. Regelmäßiger Geschäftsverkehr wieder hergestellt. Alle Verkehrswege nach dem Industriegebiet des Westens wieder frei, gesteigerte Zufuhr aller Lebensmittel dringend erforderlich, bitte Lieferstellen entsprechend anzuweisen.
Oberpräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kartoffellieferung.

Telegramm aus Barmen vom 6. April 1920.

D. Kreis Ausschuß Belgard.

Da Barmen für nächste Woche keine Kartoffeln verteilen kann, bitte dringend um Unterstützung und sofortige Verladung großer Mengen nach hier.

Oberbürgermeister.

Telegramm aus Münster i. Westf., vom 6. April 1920.

Kreis Ausschuß Belgard.

Sind immer noch ohne Kartoffeln, bitten dringend um sofortige Zusendung. Drahtet was unterwegs.

Magistrat.

Telegramm aus Hörde vom 6. April 1920.

D. Landrat Belgard.

Landkreis Hörde von Kommunistenherrschaft frei. Lebensmittelpnot aufs höchste gestiegen. Bllige Ruhe nur dann gewährleistet, wenn Lebensmittelnot beseitigt. Sendet sofort Kartoffeln in verstärktem Maße.

Landrat.

Telegramm aus Charlottenburg vom 7. April 1920.

D. Kreis Ausschuß Belgard.

Sind mit Kartoffelabgabe an Bevölkerung seit 3 Wochen im Rückstand, weil Kartoffeleingang zu gering. Erbitten dringend sofortige und reichliche Lieferung.

Magistrat Charlottenburg. Kartoffelversorgung.

Veröffentlicht.

Ich weiße die Landwirte immer wieder auf die furchtbare Not der Großstädte hin und bitte dringendst, jetzt alle Kartoffeln, die irgend entbehrlich sind, abzuliefern, damit der drohenden Hungersnot abgeholfen wird. Sollten sich die Lieferungen in kommender Woche nicht wesentlich verstärken, dann muß ich zu Zwangsmaßnahmen schreiten.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Saatkartoffeln.

Ich beabsichtige, einen weiteren Posten Saatkartoffeln (frühe und späte Sorten) zu erwerben und diese an die Bevölkerung des Kreises abzugeben. Um einen Ueberblick über die Höhe des zu erwerbenden Saatgutes zu erhalten, ersuche ich diejenigen Kartoffelanbauer, die gewillt sind, Saatkartoffeln zu erwerben, sich sogleich, spätestens bis zum 15. d. Mts. an meiner Amtsstelle, Kreis Ausschuß, Kreis kartoffelstelle, zu melden und die Menge des zu erwerbenden Saatgutes, getrennt nach Früh- und Spätkartoffeln anzugeben. Anmeldungen nach dem 15. d. Mts. können nicht mehr berücksichtigt werden.

Belgard, den 10. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für diese Woche vom 11. bis 17. April 1920 werden an die Versorgungsberechtigten ausgegeben:

50 Gramm Butter auf Abschnitt 5 der Butterkarte
zum Preise von 97 Pfg. für 50 Gramm und

200 Gramm Margarine auf Abschnitt 1 der Einfuhrzusatzkarten
zum Preise von 3,60 Mk. für 200 Gramm.

Die Abschnitte 1 der Einfuhrzusatzkarten ersuche ich zu je 100 Stück gebündelt sofort an den Kreis Ausschuß Belgard einzureichen.

Die Handelsstellen ersuche ich, sich die Margarine von den bekannten Hauptverkaufsstellen sofort abzuholen.

Bei Abholung der Margarine von den Kaufleuten empfiehlt es sich, geeignete Gefäße mitzubringen.

Belgard, den 12. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Haferkleie und Spelzen für gewerbliche Pferdehalter.

An gewerbliche Pferdehalter des Kreises kann z. Zt. Haferkleie und Spelzen abgegeben werden. Die Abgabe der beiden Futterarten erfolgt nur gemeinsam und zwar wird die Kleie im Verhältnis zu den Spelzen zum gleichen Verhältnis wie 1 zu 6 abgegeben, sodaß also auf 1 Ztr. Kleie 6 Ztr. Spelzen entfallen. Diese Maßnahme ist deshalb erforderlich, weil die Futterarten im obigen Verhältnis mir zur Verfügung stehen. Die Abgabe erfolgt, soweit der Vorrat reicht.

Etwalge Anträge auf Zumeisung der Futtermittel sind baldigst, möglichst telefonisch, an die Kreisfuttersmittelstelle, Fernruf Nr. 87 (Hausruf Nr. 15) zu richten.

Belgard, den 10. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zahlung der Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste.

Auf die Bekanntmachung des Preussischen Landes-Getreide-Amtes vom 8. März 1920, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 23, Seite 106 bezugnehmend, wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Ablieferungsprämie in Höhe von 15 Mark für jeden Zentner Brotgetreide und Gerste gezahlt wird, der bis zum 15. April d. Js. zur Ablieferung gelangt. Für Ablieferungen, die nach dem 15. April erfolgen, werden nur dann 15 Mark für den Zentner gezahlt, wenn die Mindestablieferungs-schuldigkeit bereits vor dem 15. April erfüllt worden ist, oder wenn die Ablieferung des Getreides aus Gründen, die der Ablieferer nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. Für die übrigen Lieferungen, die nach dem 15. April erfolgen, wird bis auf weiteres nur noch die Prämie in Höhe von 10 Mark für jeden Zentner Brotgetreide und Gerste nachgezahlt.

Ich ersuche die Ortsvorstände, die Zusassen ihres Bezirks sogleich hierauf hinzuweisen und zu veranlassen, daß sämtliche Ueberschüssmengen an Brotgetreide und Gerste unverzüglich zur Ablieferung gelangen.

Belgard, den 10. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Höchstpreise für Briketts.

Infolge der Erhöhung der Grubenpreise vom 1. April 1920 ab, ist eine erneute Festsetzung von Höchstpreisen von Briketts erforderlich geworden. Es werden deshalb auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1914 (R. Ges. Bl. S. 516) für den Kreis Belgard für Briketts, die mit Beginn des 1. April 1920 verladen sind, im Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Ab Lager des Händlers je Zentner 15,60 Mark.
2. Ab Bahnhof, Kornhauspeicher oder Gasanstalt je Zentner 15,10 Mark.

Fragend welche besonderen Kosten z. B. für Abtragen, Sackleihgebühr usw. dürfen nicht berechnet werden. Für Anfuhr frei Keller oder Stall darf außerdem in den Städten Belgard und Polzin ein Aufschlag von 0,30 Mk. pro Zentner berechnet werden. Ueberschreitungen dieses Höchstpreises werden auf Grund des obengenannten Gesetzes bestraft. Die Händler haben diese Preise in den Verkaufsräumlichkeiten sichtbar auszuhängen.

Belgard, den 12. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf von Pferden aus Heeresbeständen.

Es gehen bei mir täglich zahlreiche Gesuche um Zuweisung von Pferden aus Heeresbeständen ein. Da dem Kommunalverband von der Heeresverwaltung militärunbrauchbare Pferde aber nur in ganz geringer Zahl zugewiesen werden, kann nur ein ganz geringer Teil der Antragsteller Berücksichtigung finden. Neue Anträge können, abgesehen von ganz besonders überzeugend dringenden Fällen, überhaupt nicht berücksichtigt werden, weil noch hunderte alter Anträge vorliegen. Es ist deshalb zwecklos, neue Anträge um Zuweisung von Heerespferden bei dem Kreis Ausschuss zu stellen.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf von Arbeiterhosen, Unterhosen, Herren-Mäntel, Damen- und Knaben-Mäntel.

Im

Kleist-Nehow-Stift in Belgard

werden von heute ab Arbeiterhosen, Unterhosen, Herren-Mäntel, Damen- und Knaben-Mäntel verkauft. Die Abgabe erfolgt ohne Bezugsschein an jedermann.

Belgard, den 9. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf von Kleiderstoffen.

Im

Kleist-Nehow-Stift in Belgard

werden von morgen ab Kleiderstoffe ohne Bezugsschein verkauft.

Belgard, den 9. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Gefahr für die Säuglinge durch Anlieferung minderwertiger Milch.

Es wird schon längere Zeit beobachtet, daß die Milch in sauer gewordenem Zustande an die Molkereien abgeliefert wird. Infolgedessen sind die Vollmilchverforgungsberechtigten, namentlich die kleinen Kinder in der Stadt ohne geeignete Nahrung. Dieser Umstand führt zu einer Katastrophe, wenn hierin nicht sofort Abhilfe geschaffen wird. Ich ersuche Sie deshalb, sofort ortsüblich bekannt zu machen, da:

1. Die Kannen täglich, gleich nach der Rückkunft von der Molkerei auf das Gründlichste gesäubert werden.
2. Die Morgen- und Abendmilch in besonderen Kannen zur Anlieferung kommt.
3. Die Milch, wie dies in jeder ordentlichen Wirtschaft selbstverständlich ist, dauernd kühl gestellt wird.

Die Kreis milchkontrollseure und meine Beamten der Fettstelle sind angewiesen, in den Molkereien die Milchlieferung zu überwachen und die Namen derjenigen Landwirte, die obige Anordnung nicht befolgen, zur Strafverfolgung täglich zu melden.

Außerdem hat die Molkerei Anweisung erhalten, die Milch nur ihrem Werte in dem sauren Zustande nach zu bezahlen. Ob den Lieferanten von saurer Milch Butter zuzuwiesen ist, darüber behalte ich mir die Entscheidung noch vor. Sollte diese Verfügung nicht den gewünschten Erfolg haben, dann werde ich gegen diejenigen Landwirte, die ihre Pflicht so gröblich verletzen, daß eine Lebensgefahr für die Säuglinge entsteht, nicht allein obige Strafen zur Durchführung bringen, sondern ihnen auch noch die Zuckerkarten entziehen.

Belgard, den 13. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Der Landrat. Dr. Ahrendts.

Verordnung

des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48, Abs. 2 der Reichsverfassung, betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden und der von ihnen umschlossenen Gebiete und meiner Verordnung vom 18. Februar 1920 für den Volksstaat Sachsen auf und ersetze ihn durch folgenden Wortlaut:

§ 5.

Gegen die Anordnungen des Militärbefehlshabers im Einzelfalle steht die Beschwerde an den Reichswehrminister offen.

Gegen das Verbot periodischer Druckschriften ist in allen Fällen Beschwerde an einen Ausschuss zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter wählt der Reichsrat aus seiner Mitte. Der Ausschuss entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern, die nach eigener freier Ueberzeugung erkennen. Den Vorsitz im Ausschuss ohne Stimmrecht führt der Reichswehrminister des Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter. Die Beschwerde ist dem Reichswehrminister einzureichen. Dieser hat sie, falls er nicht statt gibt, dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Soweit es sich um Beschränkungen der persönlichen Freiheit handelt, ist das Gesetz, betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1329) entsprechend anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1920.

Der Reichspräsident.
gez. Ebert.

Reichswehrminister.
gez. Noske.

Der Reichskanzler.
gez. Bauer.

Veröffentlicht.

Belgard, den 10. April 1920.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

Im Stadtbezirk Publitz ist am 3. April 1920 bei zwei Hundten Tollwut festgestellt worden.

Alle in dem gefährdeten Bezirke des Kreises Belgard, dies ist in den Vorwerken und Höfen Haserland, Lindenhof, Kl. Freienstein, Hoppenberg, Friedrichshof, Wilhelmshöhe und Bierhof mit den dazu gehörigen Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis zum 9. Juli 1920 festzulegen (anzufetten oder einzusperren).

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingungen gestattet, daß dieselben dabei fest angehirscht und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Anordnungen zuwider in den genannten Bezirken frei umherlaufend betroffen werden, so ist die sofortige Tötung durch den betreffenden Ortsvorsteher anzuordnen. Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von den Besitzern oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet, oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren.

Ist der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem feststehenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder mutterverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr im Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen meine obigen Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Ortsbehörden oben bezeichneter Ortschaften veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 10. April 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Im Mai d. Js. beginnt ein neuer Lehrgang der Landpflugeschule in Zerrehne, Kr. Publitz (Pommern).

Die Landpflugeschule hat den Zweck, denjenigen jungen Mädchen, die ländliche Gemeindegewester werden wollen, Gelegenheit zu geben, sich wirtschaftlich und sozial für ihren Beruf vorzubilden.

Der Lehrgang umfaßt ein Jahr mit 44 Unterrichtswochen und schließt mit einer für alle Lehrschwestern verbindlichen Prüfung durch eine staatlich bestellte Kommission. Nach bestandener Prüfung folgt ein Lehrgang im Diafonienhaus, ebenfalls mit Prüfungsabschluß und staatlicher Anerkennung als „geprüfte Krankenpflegerin“. Bereits staatlich anerkannte geprüfte Krankenpflegerinnen brauchen nur den Lehrgang in der Landpflugeschule durchzumachen. Nach Beendigung dieser Ausbildungszeit wird von Lehrschwestern die Arbeit einer Landpflugeschwester selbständig oder auch erst als Hilfschwester übernommen.

Den Landpflugeschwestern wird neben freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung ein den Zeitverhältnissen entsprechendes, auskömmliches Gehalt gewährt, außerdem sind sie in der Angestelltenversicherung, es werden ihnen die höchsten Alters- und Invalidenversicherungsmarken geklebt, auch sind die Schwestern in der Ortskrankenkasse oder haben Arzt und Medizin frei. Für den vierwöchentlichen Erholungsurlaub wird Fahrpreisermäßigung gewährt.

Die Ausbildungskosten betragen vierteljährlich 250 Mk. und sind im voraus zu entrichten. Mehrere Stipendien sind vorhanden. Mitzubringen sind: 1 Oberbett, Kopfkissen, Bettdecke, Reisecke, Bettwäsche, 6 Handtücher, 6 Servietten, 1 Wäschebeutel.

Die Aufnahme setzt eine gute Allgemeinbildung der Lehrpflugeschwestern voraus, pflichttreuen Sinn, gute Gesundheit, Verständnis und Liebe für ländliche Verhältnisse und ein Alter von 18 — 30 Jahren.

Anfragen und Anmeldungen für die Landpflugeschule in Zerrehne sind zu richten an:

die Geschäftsstelle des Pommerschen Landpflugeverbandes Stettin, Werderstr. 32,
die stellvertretende Vorsitzende des Verbandes, Frau Gräfin von Schwerin-Löwitz, Löwitz in Pommern,
oder Frau von Kameke, Streckentin bei Thunow, Kr. Köslin.

Weitere Auskunft wird auch auf dem Büro des Kreis-ausschusses — Zimmer 26 des Kreishauses — erteilt.
Belgard, den 3. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Einsendung der Kostenabrechnungen für Notstandsarbeiten.

Nach ministerieller Anweisung sind für die endgiltige Abrechnung der Kosten der Notstandsarbeiten u. a. beizubringen:

- die Massen- und Kostenberechnungen über die durch die Ausführung der einzelnen Notstandsarbeiten tatsächlich entstandenen Gesamtkosten, welche in übersichtlichem Nachweis darzustellen sind (zweckmäßig in gleicher Anordnung, wie in dem zu Grunde liegenden Friedenskostenanschlag).
- eine auf diese Kostenrechnung zu setzende Bescheinigung des hauptleitenden Beamten der Gemeinde usw. des Inhalts: „daß die in der vorstehenden Kostenberechnung aufgeführten Lieferungen und Leistungen für die darin bezeichneten Arbeiten nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge oder der sonst getroffenen Vereinbarungen ordnungsgemäß und unter Einhaltung der gestellten Bedingungen bewirkt, sowie alle darin als verbraucht nachgewiesenen Baustoffe tatsächlich verwendet worden sind, wird auf Grund örtlicher Bauabnahme und der bautechnisch geprüften Belege bescheinigt.“
- die Empfangsbescheinigungen der Gemeinden usw. über die gezahlten Zuschüsse einschließlich der Abschlagszahlungen. Sämtliche Belege über die Kosten der Notstandsarbeiten müssen von dazu für befähigt erklärten Rechnungsbeamten der Gemeinden usw. rechnerisch geprüft, festgesetzt und bescheinigt werden.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 29 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Ich ersuche, hiernach fortab zu verfahren. Die unter e bezeichneten Empfangsbescheinigungen sind mir einzureichen, sobald die Zahlung des Zuschusses nach vorausgegangener Endabrechnung erfolgt ist.

Röslin, den 31. März 1920.

Der Regierungspräsident.

J. U.: Knebel-Doeberitz.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis und Beachtung.

Wo Notstandsarbeiten ausgeführt worden sind, ersuche ich, wie vorstehend zu verfahren und um baldige Einreichung der endgültigen Abrechnung.

Beröffentliche!

Belgard, den 9. April 1920.

Der Landrat.

Mit Wirkung vom 28. März d. Js. tritt der 2. Nachtrag zur Satzung der Landkrankenkasse des Kreises Belgard über Beitragserhöhung und Gewährung der Familienhilfe wie folgt in Kraft:

Der § 49 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Kassenbeiträge werden auf 6 Hunderstel des im § 25 festgesetzten Grundlohnes — Fassung im ersten Satzungsnachtrag — festgesetzt und je für eine Woche berechnet.

Sie betragen für die

I. Klasse	=	4,20	Mark,
II. "	=	2,94	"
III. "	=	2,28	"
IV. "	=	2,10	"
V. "	=	1,59	"
VI. "	=	1,35	"
VII. "	=	1,26	"
VIII. "	=	1,02	"
IX. "	=	0,93	"

Familienhilfe.

§ 1.

Die Kasse gewährt an die im Haushalte des anspruchsberechtigten Kassenmitgliedes lebenden Familienmitglieder soweit sie nicht erwerbstätig sind und dem Krankenversicherungszwange unterliegen oder einer Krankenkasse als freiwilliges Mitglied angehören, freie ärztliche Behandlung durch Kassenärzte mit Ausschluß von zahn- und spezialärztlicher Behandlung für die Dauer einer Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.

§ 2.

Als Familienmitglieder gelten:

1. die Ehefrau,
2. die Kinder bis zur Beendigung der Schulpflicht,
3. die Eltern und Schwiegereltern, welche eigenes Einkommen nicht haben, (Invaliden- und Altersrente rechnet nicht als Einkommen),
4. die erwachsene Tochter, wenn sie dem Vater anstelle der verstorbenen oder geschiedenen Ehefrau die Wirtschaft führt,
5. die Schwester, die einem unversehrten Kassenmitgliede die Wirtschaft führt, wenn dieses der Ernährer der Familie ist und
6. in diesem Falle auch die Geschwister des unversehrten Kassenmitgliedes, soweit das unter Ziffer 2 Gesagte auf das Alter zutrifft.

Uneheliche Kinder gehören der Mutter.

§ 3.

Der Arzt ist in seiner Wohnung aufzusuchen. Ist eine Reise des Arztes notwendig, so hat das Kassenmitglied für ein angemessenes Arztfuhrwerk zu sorgen oder die Kosten hierfür zu tragen, andernfalls der Arzt die Reise ablehnen kann. Es ist nur der zunächst wohnende Arzt zuständig. Kommen hierbei mehrere Ärzte in Frage, so besteht freie Wahl. Die Bezahlung anderer, besonders Nicht-Kassenärzte, kann die Kasse ablehnen. Der einmal gewählte Arzt darf während derselben Krankheit ohne Zustimmung des Vorstandes nicht gewechselt werden.

§ 4.

Hat ein Kassenmitglied seinen Haushalt außerhalb des Kassenbezirks und können die Familienmitglieder keinen Kassenarzt auffuchen, so werden die Arztkosten nach

den jeweilig geltenden Mindestsätzen der preussischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte ersetzt, jedoch ausschließlich der Reisekosten. Das Gleiche gilt für Familienmitglieder, die während eines vorübergehenden Aufenthaltes (Besuchs) außerhalb des Kassenbezirks innerhalb 14 Tagen vom Beginn des Aufenthaltes erkranken, für die erste ärztliche Hilfe solange eine Rückkehr in die Familie unmöglich ist. Weitere ärztliche Hilfe leistet der zuständige Kassenarzt. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, kann der Vorstand ablehnen.

§ 5.

Krankenhausbehandlung wird nicht gewährt. Hält der behandelnde Kassenarzt solche für notwendig, dann kann der Vorstand zu den Kosten der Krankenhausbehandlung einen Zuschuß bewilligen; nachdem die Gesamtkosten für die Krankenhausbehandlung der Kasse bekannt sind.

§ 6.

Der Anspruch auf die im § 1 bezeichnete Leistung entsteht nach einer Wartezeit von 6 Wochen ununterbrochener Mitgliedschaft des Mitglieds bei der Kasse. Er erlischt mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus der Kasse. Ist bei einer andern Krankenkasse bereits ein Anspruch auf Mehrleistungen durch eine 2wöchige Mitgliedschaft erworben, so fällt bei einer unmittelbaren weiteren Mitgliedschaft bei der Kasse die Wartezeit fort.

§ 7.

Hat ein erkranktes Familienmitglied auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift Anspruch auf ähnliche Leistungen gegen einen Versicherungsträger der Reichs- oder Privatversicherung, eine Behörde oder Dritte, so fallen die Leistungen aus dieser Familienhilfe fort, da Doppelleistungen ausgeschlossen sind. Ist die Kasse trotzdem in Anspruch genommen worden, so geht der Anspruch des Erkrankten an den Dritten in Höhe des Geleisteten auf die Kasse über.

§ 8.

Die Leistungen dieser Familienhilfe sind Mehrleistungen. Sie sind nicht übertragbar und unterliegen auch nicht den Erfordernissen oder des Zugriffs Dritter für geleistete Unterstellungen.

§ 9.

Die Kassenmitglieder und deren Familienangehörigen haben die Pflicht, den Anforderungen der Kasse, welche zur Durchführung der Familienhilfe erforderlich sind, Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für die Anordnungen des Arztes.

§ 10.

Verstößt ein Familienmitglied gegen diese Bestimmungen, so kann es für die Dauer eines Jahres von den Wohlthaten des § 1 ausgeschlossen werden.

§ 11.

Für Streitigkeiten aus dieser Familienhilfe gelten die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes genau zu beachten und zur Kenntnis der Arbeitgeber und Versicherten zu bringen und die Letzteren darauf hinzuweisen, daß die Kosten für Medikamente pp. für die Familienangehörigen eines Versicherten nicht der Kasse sondern den Versicherten zur Last fallen.

Die Uebersendung des Satzungsnachtrages wird sofort nach erfolgter Drucklegung erfolgen.

Die für die Durchführung der Familienhilfe nötigen Formulare werden den Herren Ortsvorsteher in den nächsten Tagen übersandt werden.

Belgard, den 6. April 1920.

Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Der Vorsitzende. Graßmann.

Betrifft: Vorschriftsmäßige Ausstellung der Lebensmittelabmeldebescheine und Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung.

1. Aus zahlreichen Anfragen, die an das Preussische Statistische Landesamt gerichtet werden, geht hervor, daß noch immer von einzelnen Kommunalverbänden Lebensmittelabmeldebescheine auf selbstbeschafften Vordrucken ausgestellt werden, obwohl nach der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung vom 24. Oktober 1918 § 3 Abs. 1 für

die Ausstellung des Lebensmittelabmelde Scheines ausschließlich ein von der obersten Landesbehörde gelieferter Vordruck zu benutzen ist und nach der Preussischen Ausführungsanweisung zu Art. 1 Abs. 1 die Vordrucke vom Preussischen Statistischen Landesamt unentgeltlich zu beziehen sind. Kommunalverbände, welche noch im Besitze selbstbeschaffter Vordrucke sind, werden hiermit nochmals aufgefordert, diese sofort zu vernichten. Wenn Zuziehende unvorschriftsmäßige Lebensmittelabmelde Scheine abgeben, so liegt es im eigenen Interesse der Zugangsgemeinde, diese sofort gegen vorschriftsmäßige umzutauschen, da die betreffenden Personen sonst bei der Feststellung der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung nicht als Zugang anerkannt werden können. Nötigenfalls ist die Hilfe der Kommunalaufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen.

2. In der Anzeige über das Ergebnis der Fortschreibung muß unter a) 1 die Zahl der Zugezogenen gleich sein der Zahl, die in der Nachweisung über die bei der Fortschrei-

hung berücksichtigten Lebensmittelscheine und Zählkarten unter 2 und 3 angegeben ist, zuzüglich der Bescheinigungen für solche Personen, die einen Lebensmittelabmelde Schein nicht beibringen können (vgl. mein Rundschreiben vom 19. Januar — Tgb. Nr. 132 V —). Zu diesen letzten Personen gehören auch diejenigen, die aus der Binnen- oder Seeschiffahrtsverpflegung ausscheiden. Die Zahl der Bescheinigungen ist in der Nachweisung besonders anzuführen. Die Zahl der dauernd weggezogenen Personen unter b) 1 der Anzeige muß gleich sein der unter 1 d der Nachweisung aufgeführten Zahl der ausgestellten Lebensmittelabmelde Scheine.

Berlin SW 68, den 19. März 1920.

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. April 1920.

Der Landrat.

Inserate.

Für die Grenzspende

gingen ferner ein:

Landwirt Franz Henning—M. Ramin 5 M., Landwirt Franz Göhke—Buchhorst 10 M., Landwirt Max Häger—Bustchow 5 M., Landwirt Albert Borghardt—Ristow 20 M., Landwirt Karl Nagel—Lagig 5 M., Landwirt Georg Niedow—Lenzen 5 M., Landwirt Fritz Grünmann—Rarfin 5 M., Landwirt Gustav Maaß—Lagig 10 M., Landwirt Paul Franz—Darkow 5 M., Landwirt Reinh. Göhke 1—Roggow 10 M., Landwirt Karl Bülow—Roggow 10 M., Landwirt Karl Waslow—Buchhorst 15 M., Landwirt Herm. Moz—Neulüpfzig 10 M., Landwirt Otto Plath—Buchhorst 5 M., Landwirt Otto Maaß—Neulüpfzig 5 M., Landwirt August Griesbach—Redlin 5 M., Landwirt Reinh. Bunde—Zietlow 5 M., Landwirt Friedr. Ehler—Rarfin 10 M., Landwirt Heinr. Ramin—Belgard 3 M., Landwirt Hermann Treptow—Neulüpfzig 3 M., Landw. Gustav Klitzke—Ristow 10 M., Gustav Molzahn, Redlin 5 M., Emil Mielke, Lenzen 10 M., Wilh. Krüger I, Neulüpfzig 10 M., August Häger, Denzin 10 M., Karl Blödnor, Bulgrin 10 M., Karl Franz, Groß Dubberow, 5 M., Karl Benzke, Neulüpfzig 30 M., Wilh. Müller II, Buchhorst 2 M., Reinh. Schring, Boissin 5 M., Ww. Fischer, Boissin 5 M., Herm. Reizel, Silesen 2 M., Emil Bagel, Denzin 5 M.

Bisheriger Betrag 2679,40 M., zusammen 2944,40 M.

Erststelliges Hypotheken-Kapital für Gutsbeleihungen

steht mir auch in **Millionenbeträgen** zu günstigsten Bedingungen zur Verfügung.

Moritz Lemberg,

Bankgeschäft, Berlin W. 8, Jägerstr. 18.

Telefon: Zentr. 183. Telegramm-Adresse: Hauscredit.

Kräuze

beseitigt in 2 bis 3 Tagen
San.-Rat Dr. Strahl's
geruch- u. farblose
Scabin-Kur
Seife, Flüssigkeit u. Salbe
zusamm. Mark 15.50 durch
Elefanten-Apotheke,
Berlin SW. 19,
Leipziger Straße 74.

52

Kaufe gegen Kasse
Lokomobilen,
Dampfessel,
Feldbahngleis,
Eisenfässer,
sowie ganze stillgelegte
Werke.

Arthur Loewenstein,
Berlin W. 30,
Mozstraße 69.

Altes Kupfer, Blei und Zinn

kauft zu höchsten Preisen
A. Kurze,
Kupferschmelze u. Apparatebau

Chlortalium 53 %

Düngesalz als Kops- u. Wiesendünger anstatt Kali oder Kainit
empfiehlt ab Lager

Bernhard Maaß.

Loth

Stechtorf und Brecktorf
kauft und zahlt gute Preise
O./S. Kohlen-
vertrieb — Berlin
W 50, Geisbergstraße 41.

Rittergüter, Güter und Grundstücke jeder Art

vermittelt sachgemäß, streng
reell und diskret die

Güter-Zentrale A. Schubring,
Georgenstraße 4b, Fernspr. 83.

fr. Messina-Blutapfelsinen und Zitronen

empfiehlt Bernh. Maaß

fr. Bordeaux-, Rhein- und Moselweine

empfiehlt Bernh. Maaß.

Turnacksaamen,

feinsten abgeriebenen, sehr er-
tragreiche Saat,
empfiehlt Bernh. Maaß.

Zigaretten, Rauch- und Kautabak

empfiehlt Bernhard Maaß.